



Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Der Kanton und die Gemeinden haben die Aufgabe, öffentliche Strassen und Plätze vom Schnee zu räumen. Um diese Arbeiten rationell und wirkungsvoll durchzuführen, muss mit der Schneeräumung bereits ab **02.00 Uhr** begonnen werden. Damit wird es möglich, dem Berufsverkehr und den öffentlichen Verkehrsmitteln rechtzeitig befahrbare Strassen zur Verfügung zu stellen.

Parkieren von Fahrzeugen

Auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkierte Fahrzeuge behindern die Schneeräumung und verursachen zusätzliche Handarbeit und damit zusätzliche Kosten. Fahrzeughalter, die über keinen eigenen Garagen- oder Abstellplatz verfügen, müssen sich rechtzeitig einen Parkplatz auf privatem Grund sichern.

Die Fahrzeuge können auf Kosten des Halters oder der Halterin abgeschleppt werden (Art. 44 der Strassenverordnung), wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten. Für Schäden, welche durch die Schneeräumung an Fahrzeugen entstehen, kann keine Haftung übernommen werden.

Schneeablagerung auf öffentlichem Grund

Schnee, der von privaten Grundstücken auf die Strasse geworfen wird, behindert den Verkehr und bildet eine erhebliche Gefahr für Radfahrer und Motorfahrzeuge. Aus diesem Grund untersagt dies Art. 54 Abs 2 des Strassengesetzes.

Es ist Aufgabe des privaten Grundeigentümers, den Schnee am Strassenrand bei Einfahrten zu entfernen. Dieser Schnee ist auf privatem Grund zu deponieren oder abzuführen. Er darf keinesfalls auf die Fahrbahn zurückgeworfen werden.

Anpassung des Fahrverhaltens an winterliche Verhältnisse

Ausserordentliche Witterungsverhältnisse verlangen von allen Verkehrsteilnehmenden besondere Vorsicht. Es ist deshalb unumgänglich, das Fahrzeug wintertauglich zu machen und das Fahrverhalten den winterlichen Verhältnissen anzupassen.

Die Kantonspolizei und das Tiefbauamt Appenzell Ausserrhoden danken für Ihre Kooperation und wünschen allen eine gute Fahrt durch den Winter.

Herisau, 31. Oktober 2025

Tiefbauamt